

Satzung des Vereins „Neuköllner Salon e. V.“

Berlin-Neukölln, den 10.10.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Neuköllner Salon e. V.“ und trägt die Abkürzung „NKS“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg einzutragen.
- (2) Sein Sitz ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere in Berlin und seinem Bezirk Neukölln. Er versteht sich ferner als Forum des Austauschs insbesondere über kunst-, architektur-, stadt- und denkmalhistorische sowie gesellschaftliche und politische Themen und über den Bezirk Neukölln.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen wie etwa Diskussionsrunden, Vorträgen, Ausstellungen und künstlerischen Interventionen. Dafür strebt der Verein ausdrücklich die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere anderen gemeinnützigen Vereinen, an. Außerdem kann er publizistisch, bildend und gestalterisch tätig werden, sich politisch positionieren sowie künstlerische und soziale Projekte durchführen und fördern.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlt. Natürliche Personen müssen hierzu volljährig sein.
- (2) Neben der ordentlichen Mitgliedschaft kann der Vorstand natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder seine Ziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit, haben jedoch dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und dürfen an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen, Ehrenvorsitzende auch an Vorstands- und Kuratoriumssitzungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen oder selbst in Absprache mit dem Vorstand Veranstaltungen und Projekte ins Leben zu rufen und durchzuführen. Sie beinhaltet darüber hinaus das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge zu stellen.

- (2) Die Mitgliedschaft verpflichtet, einen Jahresbeitrag für ihre Mitgliedschaft zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet dazu, den Verein und seine Zwecke zu unterstützen.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe gegenüber Antragstellenden mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Ausschluss oder freiwilligen Austritt, bei juristischen Personen durch Löschung oder Verlust der Rechtsfähigkeit, Ausschluss oder freiwilligen Austritt. Ehrenmitglieder und -vorsitzende behalten, wenn nicht anderweitig testamentarisch verfügt, ihren Status über den Tod hinaus.
- (3) Der freiwillige Austritt muss zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Ausspruch des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann nach Anhörung des Mitglieds und des Vorstands endgültig über den Ausschluss. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder und -vorsitzende.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Es steht den Mitgliedern frei, höhere Mitgliedsbeiträge als die in der Beitragsordnung festgehaltenen zu entrichten. Der Verein macht sich zur Aufgabe, solidarische Finanzierungsmöglichkeiten der Mitgliedsbeiträge zu ermöglichen. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern nach Anhörung bei triftigen Gründen die Mitgliedsbeiträge teilweise oder vollständig erlassen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgeschrieben. Diese wird mindestens jährlich bestätigt.
- (3) Der Verein kann Spenden entgegennehmen und stellt auf Anfrage Spendenbescheinigungen aus. Die Spenden dürfen nur zu den satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium.

§ 8a Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands,

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer*innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im dritten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zur Mitgliederversammlung wird Federweißer serviert.
 - (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 - (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Es wird digital, also mittels E-Mail, kommuniziert. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.
 - (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen oder zu ändern, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung oder Änderung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 - (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Teilnahme von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.
 - (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 - (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen vertreten.
 - (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
 - (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Feststellung von Abstimmungsergebnissen außer Betracht.
 - (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied und dem*der zu Beginn der Versammlung gewählten Schriftführer*in zu unterzeichnen und vom Vorstand binnen eines Monats nach der Mitgliederversammlung sowie erneut mit der Einladung zur darauffolgenden Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern zuzustellen ist.

§ 8b Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht mindestens aus 1. und 2. Vorsitzenden und einer*m Schatzmeister*in sowie optional bis zu zwei Beisitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand aufgenommen werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Sollte jedoch ein Vorstandsmitglied vor der Wahl eines neuen Vorstands durch Rücktritt, Ausschluss oder Tod aus dem Amt scheiden, darf der restliche Vorstand eine*n Nachrücker*in berufen. Diese Entscheidung muss nachträglich durch eine binnen drei Monaten einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden, sofern in diese Frist keine ordentliche Mitgliederversammlung fällt. Diese Regelung greift nur, wenn durch das Ausscheiden weniger als drei Vorstandsmitglieder übrigbleiben, andernfalls bleibt die Stelle vakant und die Rollen innerhalb des Vorstands werden neu verteilt, sofern das ausscheidende Vorstandsmitglied den 1. oder 2. Vorsitz innehatte oder Schatzmeister*in war.

§ 8c Kuratorium

- (1) Der Verein hat die Möglichkeit, ein Kuratorium einzusetzen.
- (2) Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere durch inhaltliche Expertise und Einwerben neuer Mitglieder. Es wird auf Ersuchen des Vorstands oder aufgrund eigener Initiative tätig. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine*n Kassenprüfer*in. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Diese*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Audan Kunststiftung, Berlin, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die es zu den in § 2 festgehaltenen Zwecken einzusetzen hat.